

# SATZUNG

über einen Bebauungsplan

GEMEINDE

BILLIGHEIM

ORTSTEIL

SULZBACH

BEBAUUNGSPLAN

**FUCHSIENSTRASSE**

Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB - der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. S. 2376/2398), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) als **SATZUNG** beschlossen.

## § 1 - Geltungsbereich

---

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus seiner Festsetzung im Lageplan Anlage Nr. 3 vom 20.07.2004.

## § 2 – Umfang der Aufhebung

---

In dem mit Datum vom 22.12.1964 genehmigte Bebauungsplan „Schindwasen“ wird in dem im Aufhebungsplan Anlagen Nr. 4 dargestellten räumlichen Umfang in seinen zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen aufgehoben.

## § 3 - Bestandteile der Satzung

---

Bestandteile der Satzung sind :

Anlage Nr. 3      Bebauungsplan im Maßstab 1 : 500 vom 20.07.2004  
mit schriftlichen Festsetzungen nach dem BauGB  
(in kombinierter Darstellung mit örtlichen Bauvorschriften)

Dem Bebauungsplan beigelegt sind :

Anlage Nr. 1      Begründung vom 20.07.2004  
Anlage Nr. 2      Übersichtsplan (Auszug aus dem Flächennutzungsplan) vom 15.03.2004  
Anlage Nr. 4      Aufhebungsplan zum Bebauungsplan Schindwasen vom 15.03.2004

## § 4 - Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Billigheim, den 20.07.2004

  
.....  
DER BÜRGERMEISTER :



**SATZUNG**

über den Erlass von örtlichen Bauvorschriften  
nach § 74 LBO

**ZUM PLANGEBIET FUCHSIENSTRASSE**

**GEMEINDE BILLIGHEIM  
ORTSTEIL SULZBACH**

Aufgrund der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (GBI.S. 617), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBI.S. 760) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI.S. 581) hat der Gemeinderat die örtlichen Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan erlassen und als **SATZUNG** beschlossen.

**§ 1 – Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Bebauungsplanes „FUCHSIENSTRASSE“:

**§ 2 – Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind :

Anlage Nr. 3           Örtliche Bauvorschriften vom 20.07.2004  
(in kombinierter Darstellung mit zeichnerischen und schriftlichen  
Festsetzungen)

Der Satzung beigefügt sind :

Anlage Nr. 1           Begründung zum Bebauungsplan vom 20.07.2004

**§ 3 – Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 der LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg) handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

**§ 4 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LBO in Kraft.

Billigheim, den 20.07.2004



.....  
DER BÜRGERMEISTER :

